Hinweisblatt PJ im Ausland

Ansprechpartnerin:
Stefanie Eder/ G 5208, Zimmer 0.03
Telefon: (040) 428 37 – 3912
E-Fax: (040) 427948285
E-Mail: stefanie.eder@soziales.hamburg.de

Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration (Sozialbehörde)
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Billstraße 80, D-20539 Hamburg

Praktisches Jahr im Ausland

Rechtsgrundlage für das Praktische Jahr (PJ) ist § 12 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO). Da das PJ Bestandteil des Humanmedizinstudiums ist, handelt es sich dabei um eine Studienleistung. Während Ihres Auslandsaufenthalts sind Sie (in der Regel) nicht an der Universität im Ausland immatrikuliert.

Bitte klären Sie daher immer VORAB mit der für Ihre Wunschklinik jeweils zuständigen Universität im Ausland, ob diese den Studierendenstatus während Ihres PJ bescheinigt (durch Siegelabdruck auf der Bescheinigung PJ im Ausland/PJ in Österreich bzw. durch die Äquivalenzbescheinigung beim PJ in der Schweiz). Wenn der Studierendenstatus im Ausland nicht nachgewiesen wird, kann das PJ im Ausland nicht anerkannt werden.

Liste der für das PJ zugelassenen Krankenhäuser im Ausland

Auf der Homepage des Landesprüfungsamtes finden Sie zwei Listen mit für das PJ im Ausland zugelassenen Krankenhäusern:

Düsseldorfer Liste	Hamburger Liste
Alle Häuser auf dieser Liste sind grundsätzlich für das PJ in der Chirurgie und Inneren Medizin zugelassen. Bei einzelnen Kliniken finden Sie noch zusätzliche Fachbereiche, für die diese ebenfalls zugelassen sind.	Die Häuser auf der Hamburger Liste sind nur für die dort genannten Fachbereiche zugelassen es sei denn, das Krankenhaus steht auch auf der Düsseldorfer Liste. Dann gelten zusätzlich die Informationen zur Düsseldorfer Liste.

Den Antrag auf Anerkennung stellen Sie bitte **NACH** Ihrem Auslandsaufenthalt. Vorabzusagen werden nicht erteilt.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen ein. Alle Dokumente finden Sie auf der Homepage des Landesprüfungsamtes:

PJ im Ausland:
- Antrag Anerkennung PJ im Ausland
- Bescheinigung PJ im Ausland (certificate concerning practical training)

PJ in der Schweiz:
- Antrag Anerkennung PJ im Ausland
- Bescheinigung PJ in der Schweiz
- Äquivalenzbescheinigung

PJ in Österreich:
- Antrag Anerkennung PJ im Ausland

- Bescheinigung PJ in Österreich

Die Anerkennung erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Das Krankenhaus steht mit dem entsprechenden Fachbereich entweder auf der Düsseldorfer oder auf der Hamburger Liste
- Es handelt sich bei Ihrem Wahlfach um ein von Ihrer Universität zugelassenes Fach
- Die bundeseinheitlich vorgegebenen Tertialzeiten werden eingehalten – auch bei gesplitteten Tertialen
- Antrag auf Anerkennung PJ im Ausland liegt vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor
- Die erforderliche/n Bescheinigung/en liegen vor
- Die Bescheinigungen sind abgestempelt und unterschrieben durch das Krankenhaus und durch die zuständige Universität
- Es werden auch eigene Bescheinigungen der Universität im Ausland akzeptiert sofern sie bestätigen, dass der/die betreffende Studierende für die Zeit des PJ die gleichen Rechte und Pflichten hat wie inländische Studierende.

Alle Unterlagen sind im Anschluss an das PJ im Ausland im Serviceportal hochzuladen.

Einreichfristen:
11. Januar bis 10. Juni jeden Jahres für die Prüfungen im folgenden Herbst
11. Juni bis 10. Januar jeden Jahres für die Prüfungen im folgenden Frühjahr

Die Bescheinigungen über die laufenden bzw. noch zu absolvierenden PJ-Tertiale sind spätestens an dem Donnerstag, der auf das Ende des PJs folgt, nachzureichen.

Unterbrechung der Ausbildung/Fehltage

- Insgesamt sind 30 Fehltage zulässig
- In einem Tertial sind maximal 20 Fehltage zulässig
- Bei gesplitteten Tertialen sind je Hälfte 10 Tage zulässig
- Die Zahl der möglichen Fehltage ändert sich bei einem PJ in Teilzeit. Sie ist abhängig von der Teilzeitregelung (50% oder 75%)

Da die Ausbildung nach § 3 Abs. 4 ÄApprO in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen stattfinden soll, ist von Präsenz an allen Werktagen auszugehen. Deutsche Feiertage sowie die Wochenenden zählen nicht als Fehltage. Feiertage im Ausland werden nicht berücksichtigt und zählen als Werktage, sofern es sich nicht gleichzeitig um deutsche Feiertage handelt.

Splitten eines Tertials

- Bitte informieren Sie sich über mögliche Aufteilungen und Regelungen zunächst bei Ihrer Universität. Grundsätzlich sind bei Auslandstertialen nur Splittungen von 2 x 8 Wochen zulässig.
- Sie können ein oder mehrere/alle Tertiale splitten. Es wird jedoch empfohlen, mindestens ein Tertial im Inland an der Heimatuniversität abzuleisten.

- Die bundeseinheitlich vorgegebenen Tertialzeiten sind einzuhalten. Diese finden Sie auf der Homepage des Medizinischen Fakultätentags.
- Der Fachbereich innerhalb eines Tertials muss zwingend beibehalten werden (Chirurgie, Innere Medizin, Wahlfach)

Übersetzung von PJ- Bescheinigungen

Sofern die Tätigkeitsbeschreibung in englischer Sprache abgefasst ist, ist keine Übersetzung notwendig. In allen übrigen Fällen ist eine Übersetzung erforderlich.

Diese hat entweder durch einen vereidigten Übersetzer zu erfolgen oder es kann alternativ eine Übersetzung durch eine Lehrperson des entsprechenden fremdsprachlichen Fachbereiches der Universität vorgelegt werden.

Allgemeine Informationen

Die Anrechnung erfolgt **nur auf Antrag** beim Landesprüfungsamt und ist laut Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen mit 100,00 bis 200,00 EURO pro Anrechnung kostenpflichtig. Der Antrag ist auf der Homepage des **Landesprüfungsamts für Heilberufe** hinterlegt. Ein Termin ist nicht notwendig.

Falls mehrere Tertiale im Ausland abgeleistet wurden, ist es ist u.U. zweckmäßig, diese zusammen anrechnen zu lassen, um nur einmal die Kosten entstehen zu lassen. **Bitte beachten Sie aber, dass Sie die Unterlagen aller Tertiale, die Sie bis zur Einreichfrist (10. Juni bzw. 10. Januar) bereits vollständig abgeleistet haben, auch bis zu dieser Frist einreichen.**

Bei weiteren Fragen zum Thema „PJ im Ausland“ wenden Sie sich bitte an Frau Eder
Telefon: 040 42837- 3912, E-Mail: stefanie.eder@soziales.hamburg.de

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Billstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0 | www.hamburg.de/go/lpa
Stand: 07/2025

Hamburg